

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 832

vom 24. März 1986

Gemeinde Oberdorf, Waldbaulinienplan "Dielenberg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 10. Dezember 1984 den Waldbaulinienplan "Dielenberg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 18. Januar bis 18. Februar 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 1985 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 3 vom 17. Januar 1985 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Folgender Grundeigentümer hat Einsprache erhoben:

[REDACTED]

Die Einsprache wurde nach der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung nicht zurückgezogen.

Der Einsprecher ist vor der Behandlung der Einsprache durch den Regierungsrat gestorben. Seine Erben halten nicht an der Einsprache fest. Sie wird deshalb nicht behandelt.

C. Mit Schreiben vom 25. April 1985 ersucht der Gemeinderat Oberdorf um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden berechtigt, Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen.

II.

Gestützt auf § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des

Regierungsrates. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2404 vom 4. September 1984 eine 1. Fassung des Waldbaulinienplanes "Dielenberg" abgelehnt. Der in dieser Fassung vorgesehene Abstand der Baulinie zum Wald von 5.0 m wurde als willkürlich bezeichnet. Aufgrund der speziellen Verhältnisse gelangte der Regierungsrat zur Ansicht, dass eine Reduktion des baugesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 20.0 m auf 10.0 m ab Waldrand [bzw. 8.0 m ab Parzellengrenze] vertretbar ist. Dieses Zugeständnis wurde in der vorliegenden Fassung in vollem Umfang ausgenützt.

Der Regierungsrat hält grundsätzlich an seiner Ansicht fest. Im Gebiet des Waldeinschnittes unterhalb des oberen Dielenbergweges auf den Parzellen Nrn. 812, 813 und 814 ist aber diese Ausnahme nach Prüfung der zuständigen Fachstelle nicht gerechtfertigt. Dieses Gebiet kann infolge des Schattenwurfes nicht mehr als vollwärtiges Rebbaugelände betrachtet werden. Deshalb besteht kein Bedarf zum Erstellen eines Rebhäuschens in diesem Gebiet. Zudem ist die Gefahr umstürzender Bäume durch die Lage im Einschnitt grösser als am Waldrand.

Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat die Waldbaulinie auf der Parzelle Nr. 813 nicht bewilligen. Im Sinne einer Sonderlösung zur Erstellung eines Rebhäuschens auf der Parzelle Nr. 813 wird die Waldbaulinie auf einer Länge von 12 m bergwärts akzeptiert. Der vom Beschluss ausgeschlossene Teil ist in den Plänen mit grüner Farbe gestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der am 10. Dezember 1984 von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf beschlossene Waldbaulinienplan "Dielenberg" im Sinne der Erwägungen und mit nachstehend genannter Ausnahme genehmigt und damit als allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen wird der Teil der Waldbaulinie auf Parzelle Nr. 813, der bergseits mehr als 12 m vom unteren Rand entfernt ist [im Plan mit grüner Farbe gestrichen].

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 47/BSP/20/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf [2]

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Regierungsrat:

[Handwritten signature]
[Handwritten text]